



An

1. Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
E-Mail: [post.I5@bmwfw.gv.at](mailto:post.I5@bmwfw.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates  
E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://www.wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFW-44.280/0002-I/5/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 329/2015/i.V.GZ  
i.V. Mag. Gerald Zillinger

Durchwahl  
4080

Datum  
11.05.2015

**Marktüberwachung; Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung Benannter Stellen (Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetzes; MING); Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung; ASV); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Entwürfe und nimmt wie folgt Stellung:

#### **Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz 2015 (MING 2015)**

Die Wirtschaftskammer Österreich gibt keine Stellungnahme ab.

#### **Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 (ASV 2015)**

##### **ad § 6a Abs 1**

Grundsätzlich begrüßen wir eine Regelung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Anhangs I Nummer 2.2, dritter Absatz, bezüglich der Ausnahmefälle betreffend verringerter Schutzräume jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes.

Allerdings stellt die in § 6a Abs 1 angeführte Regelung eine Verschlechterung zu den Bestimmungen der ASV 2008 dar. Es wird im § 6a Abs 1 die technische, juristische und wirtschaftliche Angemessenheit gefordert, es fehlt jedoch die Konkretisierung der Gründe, die diese technische, juristische und wirtschaftliche Angemessenheit darstellen. Dies wurde in der ASV 2008 im Anhang XVIII näher beschrieben. Wir halten diese Konkretisierung auch weiterhin für erforderlich und ersuchen, diese Bestimmungen in die neue Aufzüge-Sicherheitsverordnung aufzunehmen. Jedenfalls sollte in der ASV 2015 ebenfalls festgelegt werden, dass wirtschaftliche

Gründe allein für die Beurteilung der Angemessenheit nicht ausreichend sind und zumindest ein juristischer und/oder technischer Grund zusätzlich erfüllt vorliegen muss.

In der ASV 2008 waren im Anhang XVIII (Neufassung) die Mindestabstände durch Zitieren des Normtextes der ÖNORM 81-1 und -2 eindeutig definiert. Eine derartige Definition der Mindestabstände erachten wir als sinnvoll, um dadurch Interpretationen und andere Auslegungen zu vermeiden.

Im § 6a Abs 1 wird angeführt, dass der Montagebetrieb einen Ausnahmefall von verringerten Freiräumen oder Schutznischen geltend machen kann. Diese Notwendigkeit ergibt sich jedoch aus der Tatsache, dass die Gebäudeabmessungen nicht den Anforderungen entsprechen und daher die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person einen solchen Ausnahmefall beantragen muss.

Wir stellen daher den Antrag, den § 6a Abs 1 durch folgenden Text zu ersetzen:

*„§ 6a (1) Wenn die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person einen Ausnahmefall von verringerten Freiräumen oder Schutznischen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbs gemäß Anhang I Nummer 2.2 dritter Absatz geltend macht, hat sie/er von einer Benannten Stelle für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge oder von einer auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, akkreditierten Prüfstelle ein Gutachten über die technische, juristische und wirtschaftliche Angemessenheit dieses Ausnahmefalls einzuholen und dieses der Marktüberwachungsbehörde zur Entscheidung über diesen Ausnahmefall vorzulegen.“*

#### **ad § 6a Abs 2**

Die in § 6a Abs 2 angeführte Ausnahme von Bestimmungen gemäß Absatz 1 ist eine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Situation und wird von uns ausdrücklich unterstützt. Durch den Wegfall des Genehmigungsverfahrens wird der Komplettaustausch eines Aufzugs in bestehenden Schächten erleichtert und damit das Sicherheitsniveau der gesamten Aufzugsanlage erhöht.

#### **Fehlende Regelungen im Vergleich zur ASV 2008**

Die Bestimmungen des § 11 der ASV 2008 wurden in den Entwurf der Aufzüge-Sicherheitsverordnung nicht mehr aufgenommen. Dadurch fehlen nun eine Regelung, wie in Zukunft bei Änderungen von Aufzugsanlagen vorzugehen ist und eine Bestimmung, die sicherstellt, dass nach einer Änderung dieser Aufzugsanlagen die grundlegenden Sicherheitsanforderungen weiterhin eingehalten werden.

Wir fordern daher diesbezüglich die Aufnahme einer Regelung, die sinngemäß dem §11 des ASV 2008 entspricht:

**Vorschlag für eine Ergänzung im Text im 3. Teil:**

#### ***Umbau von Aufzügen mit CE-Kennzeichnung***

*„§ xx (1) Aufzüge, die nach dieser Verordnung (bzw. der Aufzüge-Richtlinie 95/16/EG idF Artikel 24 der Richtlinie 2006/42/EG) bzw. vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 - ASV 2008, BGBl. II Nr. 274/2008, Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, (bzw. der Aufzüge-Richtlinie 95/16/EG) in Verkehr gebracht wurden und die daher insbesondere mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, müssen auch nach einem Umbau die in Anhang I (Anhang I der Aufzüge-Richtlinie) aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.“*

(2) Als Umbau gilt jede im Folgenden angeführte Änderung eines Aufzugs:

1. Erhöhung der Nennlast,
2. Erhöhung der Nenngeschwindigkeit,
3. Erhöhung der Förderhöhe je Endhaltestelle um mehr als 0,25m,
4. Erhöhung der Anzahl und/oder Änderung der Lage der Schachtzugänge

Höhenänderungen bis 0,25m bleiben unberücksichtigt,

5. Änderung der Art und/oder der Abmessungen von Schachttüren,
6. Änderung der Antriebsart,
7. Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn,
8. Verlegung oder Entfall des Triebwerksraums und/oder des Rollenraums,
9. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Puffer,
10. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Türverriegelung,
11. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Fangvorrichtung,
12. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Geschwindigkeitsbegrenzer,
13. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Schutzeinrichtung gegen unkontrollierte

Aufwärtsbewegung,

14. Änderung von Sicherheitsbauteilen: Elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen,

15. Änderung am Triebwerk oder des Triebwerks,
16. Änderung der Tragmittel,
17. Änderung von Bauteilen und Schaltungen im Sicherheitskreis,
18. Einbau eines Notruf- und/oder Fernüberwachungssystems, wenn es in den

Sicherheitskreis eingreift,

19. Erneuerung der Steuerung,
20. Änderung der Art der Steuerung,
21. Änderung der Antriebssteuerung oder Antriebsregelung.

(3) Aufzüge im Sinne des Absatz 1, die umgebaut werden sollen, sind entweder

a) von dem den Umbau durchführenden Montagebetrieb einer Umbauprüfung durch eine Benannte Stelle für Aufzüge und gegebenenfalls für die betroffenen Sicherheitsbauteile für Aufzüge zu unterwerfen. Die Benannte Stelle hat auf Grundlage einer vom Montagebetrieb anzufertigenden technischen Dokumentation diese und den Aufzug zu prüfen und einen „Prüfbericht für den Umbau“ auszustellen.

oder

b) für den Fall, dass der Montagebetrieb Qualitätsmanagementsysteme im Sinne Anhang XI, umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung für Aufzüge nach Anhang XI, dieser Verordnung unterhält, einer Konformitätsbewertung durch den Montagebetrieb zu unterwerfen. Sofern die Umbauprüfung in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht unter Anwendung der einschlägigen im Anhang XVI angeführten harmonisierten Europäischen Normen oder in Ermangelung dieser unter Anwendung der einschlägigen im Anhang XVII angeführten österreichischen Normen und technischen Spezifikationen erfolgt ist und dies im Prüfbericht für den Umbau ausdrücklich angeführt wird, wird grundsätzlich - d.h. unbeschadet von Maßnahmen der Aufzugsbehörden - davon ausgegangen, dass sie in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) Der den Umbau durchführende Montagebetrieb hat auf der Grundlage seiner Konformitätsbewertung im Falle von Absatz 3b oder des Prüfberichts für den Umbau im Falle von Absatz 3a nach durchgeführtem Umbau und vor Inbetriebnahme des umgebauten Aufzugs eine „Übereinstimmungserklärung für den Umbau“ auszustellen. Diese Übereinstimmungserklärung für den Umbau sowie die technische Dokumentation sowie der Prüfbericht für den Umbau sind vom Montagebetrieb zumindest 10 Jahre nach erfolgtem Umbau aufzubewahren. Eine Ausfertigung der Übereinstimmungserklärung für den Umbau sowie die Pläne und Diagramme aus der technischen Dokumentation, die für den laufenden Betrieb sowie

*für Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmäßige Überprüfung und Eingriffe im Notfall erforderlich sind, sind zur Betriebsanleitung zu nehmen.“*

**Ergänzend möchten wir noch folgende Punkte einbringen:**

- Seite 1: Es fehlt nach ANHANG II der Text „EU-Konformitätserklärung“. Beim Text vom ANHANG VI müsste statt „Sicherheitsteilen“ das Wort „Sicherheitsbauteile“ verwendet werden.
- Seite 4, § 6a (1): Ebenso fehlt für die Ermittlung der „technischen , juristischen und wirtschaftlichen Angemessenheit“ die wichtige ehemalige Anlage 1 zu Anhang XVIII der ASV 2008 „Informationen des BMWA über die Vorgangsweise, wenn Aufzüge in Aufzugsschächten mit verringerten Freiräumen oder Schutznischen (Schutzräumen) jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes installiert werden sollen“ samt den Tabellen A, B und C, die ebenfalls in die ASV 2015 aufgenommen werden sollte.
- Seite 8, § 16 (1): Die Anführung des Punktes „b)“ fehlt.
- Seite 11, § 21: In Zeile 2 wird auf „Artikel 28“ verwiesen. Unserer Ansicht nach müsste sich dieser Verweis auf „§ 28“ beziehen, da Artikel nur in der Aufzugsrichtlinie enthalten sind und in der ASV Paragraphen. Dasselbe gilt auch für folgende Stellen:
  - Seite 14, § 30 (5)b: „Artikel 14“.
  - Seite 29, erstes Wort: „Artikel 18 und 19“.
  - Seite 40, 3.4.2., 3. Absatz: „Artikel 18 und 19“.
  - Seite 44, 3.5., 5. Absatz: „Artikel 18 und 19“.
  - Seite 47, 3.4.2., 3. Absatz: „Artikel 18 und 19“.
- Seite 15, § 32 (1): Zusätzlich zur Änderung von Artikeln auf Paragraphen sind wir der Ansicht, dass hier auf „§ 30“ statt auf „§ 35“ verwiesen werden sollte.
- Seite 20: Es fehlt die Überschrift „EU-Konformitätserklärung“.
- Seite 23: Am Beginn der Überschrift fehlt „EU“.
- Wie bereits ausgeführt, fehlen der seinerzeitige Bereich von § 5 (2) bis (5) der ASV 2008 „harmonisierte europäische Normen, österreichische Normen und technische Spezifikationen“ samt den dazu gehörigen Anhängen (ehemals ANHANG XVI und XVII) sowie der wichtige ehemalige § 11 der ASV 2008 „Umbau von Aufzügen mit CE-Kennzeichnung“. Diese Bestimmungen sollten auch in der ASV 2015 enthalten sein.
- In der ASV 2008 wurden in den Anhängen XVI und XVII die relevanten harmonisierten Europäischen Normen und die relevanten österreichischen Normen für die Sicherheit von Aufzügen bekanntgegeben. Dies wurde in den nunmehrigen Entwurf der Aufzüge-Sicherheitsverordnung nicht mehr aufgenommen. Dadurch fehlt die Information, welche Normen zur Konformitätsbewertung herangezogen werden können. Diese Angaben sollten weiterhin in der Aufzüge-Sicherheitsverordnung enthalten sein.

  
Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

  
Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin